

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt

Rechnungsamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Schulz, Tanja

Sachbearbeiter

Schuster, Thomas

Vorlagennummer

119/2018

Aktenzeichen

626.29

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium	13.12.2018	Vorberatung	nicht öffentlich
Finanz- und Verwaltungsausschuss	20.12.2018	Entscheidung	öffentlich
Gemeinderat			

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: 1

Betreff:

**Baugebiet „Geisberg“, und „Geisberg II“, Obergimpfern
hier: Bildung einer Abrechnungseinheit**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Bildung einer Abrechnungseinheit in den Baugebieten „Geisberg“ sowie „Geisberg II“ in Obergimpfern, bestehend aus den Erschließungsanlagen „Am Wall“, „Zum Bauernwald“ und „Höhenweg“, zu.

Sachverhalt:

Vor kurzem wurden die Erschließungsarbeiten für das Baugebiet „Geisberg II“ in Obergimpfern beendet. Das Baugebiet „Geisberg“ ist bereits seit einiger Zeit fertiggestellt.

Durch die Neuregelung des Erschließungsbeitragsrechts im Kommunalabgabengesetz, das zum 01.10.2005 in Kraft getreten ist, ist es möglich, die Erschließungsstraßen eines Baugebiets zu einer Abrechnungseinheit zusammenzufassen. Eine Zusammenfassung ist solange möglich, wie die Beitragspflichten noch nicht entstanden sind.

Die Bildung einer Abrechnungseinheit vereinfacht zum einen die Abrechnung, und trägt andererseits zu einer besseren Akzeptanz bei den Beitragspflichtigen bei, als wenn benachbarte Grundstücke in einem Baugebiet bei einer Einzelabrechnung der Anlagen auf Grund ihrer Lage an verschiedenen, unterschiedlich herstellungsaufwändigen Straßen, mit unterschiedlichen Beitragsätzen belastet werden.

Des Weiteren hat der VGH Mannheim in seinem Urteil von 20.02.2014 klargestellt, dass die Bildung einer Abrechnungseinheit lediglich voraussetzt, dass es sich um mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen handelt, die eine städtebaulich zweckmäßige Erschließung des Baugebiets ermöglichen und miteinander verbunden sind.

Nach Begutachtung der Örtlichkeit und der Gesamtbetrachtung ist die Querstraße „Zum Bauernwald“ so gestaltet, dass alle Erschließungsanlagen nach dem Gesamteindruck, den die tatsächlichen Verhältnisse vermitteln (sog. natürliche Betrachtungsweise im Erschließungsbeitragsrecht), eine Erschließungsanlage darstellen und die Bildung einer Abrechnungseinheit demnach zulassen.